

Ehrenordnung

für den Rat der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (i. d. F. v. 14. Juni 2023) am 10.07.2025 nachstehende 1. Änderung der Ehrenordnung vom 22.06.2021 beschlossen.

§ 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatstragende) haben Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname

2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig **ausgeübte Berufe**, insbesondere

- a) **bei unselbstständiger Tätigkeit:** Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, **Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion**
- b) **bei selbstständigen Gewerbetreibenden:** **Angabe der Art der Tätigkeit/Art** des Gewerbes und Angabe der Firma
- c) **bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen:** **Angabe der Art der Tätigkeit/** des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. **Beraterverträge**, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 5. **Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.**
 6. **Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.**
 7. **Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.**
 8. **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**, die über eine einfache Mitgliedschaft hinausgehen.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatstragenden haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die in Fettdruck dargestellten Auskünfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 – 8 sind über das Ratsinformationssystem einzureichen. Die weiteren Auskünfte sind in Textform anzugeben.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die in Fettdruck dargestellten Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 werden über das Ratsinformationssystem der Stadt Verl im Internet veröffentlicht und können dort jederzeit eingesehen werden. Eine Aktualisierung der Daten erfolgt regelmäßig eigenständig, spätestens jedoch bis zum 01.11 eines jeden Jahres.
- (2) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 9 erteilten Auskünfte sind nichtöffentlich und werden vertraulich behandelt. Sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse sowie der internen Verwaltung verwendet werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach § 1 Abs. 1 erteilten Auskünfte der ausgeschiedenen Mandatstragenden unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet, soweit diese Daten nicht zu Verwaltungszwecken weiter erforderlich sind und die Mandatstragenden sich mit einer Weiternutzung ausdrücklich einverstanden erklären.
- (4) Mit den Auskünften der Mandatstragenden und dem öffentlichen Zugang zu diesen Informationen wird der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW nachgekommen.
- (5) Unbeschadet der Veröffentlichungsregelungen aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz können Namen, Kontaktdaten, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse in geeigneter Form veröffentlicht werden. Im Rahmen des städtischen elektronischen Ratsinformationssystems werden derzeit als Mindestinhalt Name, Vorname, Wohnort sowie die Partei- und Gremienzugehörigkeit der Mandatstragenden veröffentlicht. Die Angabe und Veröffentlichung weiterer privater bzw. dienstlicher Kontaktdaten und die Veröffentlichung eines Lichtbildes können von den Mandatstragenden selbst im Ratsinformationssystem gesteuert werden. Eine E-Mail-Adresse ist zur Verfügung zu stellen und wird in einem Kontaktformular im Ratsinformationssystem hinterlegt.

§ 3

Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Vertrauliches Wissen, das durch die Tätigkeit im Rat der Stadt Verl, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatstragende im Rahmen von nicht öffentlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien erlangt wird, ist weder für eigene wirtschaftliche oder andere individuelle Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für derartige Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.
- (2) Sie verpflichten sich, keine Vorteile (z. B. Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile) zu fordern, sich versprechen lassen oder anzunehmen, soweit sie ihnen in Bezug auf ihre Funktion im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das Gleiche gilt für Vorteile, die ihnen nicht direkt, sondern Dritten zugutekämen.

- (3) Vorteil im Sinne dieser Vorschrift ist jede Besserstellung wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher (immaterieller) Art, die von der Geberin oder dem Geber oder in ihrem/seinem Auftrag von dritten Personen unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass hierauf ein Anrecht besteht.
- (4) Dies gilt nicht, wenn die Annahme im Rahmen des Üblichen und des allgemein Gebilligten liegt (soziale Adäquanz). Die soziale Adäquanz einer Zuwendung bestimmt sich anhand des Einzelfalls, bei dem eine Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen ist. In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates oder des Ausschusses verpflichtet, sich durch schriftliche Rückfrage beim Bürgermeister zu vergewissern.
- (5) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Rats- oder Ausschussmitglied für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (6) Ein Interessenskonflikt, der sich zwischen eigenen wirtschaftlichen oder anderen individuellen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Beratungs- oder Entscheidungsgremium ergibt bzw. ergeben könnte, ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ehrenerklärung

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ehrenerklärung ab (siehe Anlage 1).

§ 5 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gebildet, der sich aus dem Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeistern und/oder Bürgermeisterinnen zusammensetzt.

§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzung

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse seine Pflichten, die sich aus dieser Ehrenordnung und/oder aus der abgegebenen Ehrenerklärung ergeben, verletzt hat, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit in einem vertraulichen Verfahren im Einzelfall eine Aufklärung erforderlich und geboten erscheint.
- (2) Dem Mitglied ist im Rahmen eines vertraulichen Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit eine Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht erforderlich oder nicht geboten erscheint.
- (3) Stellt der Bürgermeister fest, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten aus dieser Ehrenordnung und/oder aus der abgegebenen Ehrenerklärung erheblich verletzt hat, unterrichtet er den Ehrenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte für eine

Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ehrenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

- (4) Die Feststellung des Bürgermeisters, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten aus dieser Ehrenordnung oder/und aus der abgegebenen Ehrenerklärung erheblich verletzt hat, wird im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzungsvorlage – auf Verlangen der betroffenen Person mit ihrer Erwiderung – den Mitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Bürgermeister mit Einverständnis der betroffenen Person veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls diese es verlangt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung in der Fassung der 1. Änderung durch den Ratsbeschluss vom 10.07.2025 tritt mit der neuen Wahlperiode zum 01.11.2025 in Kraft.

Anlage 1

**Ehrenerklärung
für die Mitglieder des Rates der Stadt Verl und seiner Ausschüsse**

Name, Vorname: _____, geb. am _____

Ich bin mir bewusst, dass ehrenamtliche Mitglieder des Rates der Stadt Verl, Mitglieder seiner Ausschüsse das Ansehen der Stadt Verl wesentlich mitbestimmen.

Mir ist bekannt, dass nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Mir ist bekannt, dass die Angaben nach Maßgabe des § 7 Ziffer 1 bis Ziffer 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) veröffentlicht werden müssen. Die näheren Einzelheiten hat der Rat der Stadt Verl im Rahmen der Ehrenordnung des Rates der Stadt Verl geregelt.

In Ergänzung zu den Regelungen der derzeit geltenden Ehrenordnung des Rates der Stadt Verl verpflichtete ich mich darüber hinaus freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

- Ich bin mir dessen bewusst, dass ich über Informationen verfüge, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Vertrauliches Wissen, das ich durch die Tätigkeit im Rat der Stadt Verl, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger/in im Rahmen von nicht öffentlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien erlangen werde, ist von mir weder für eigene wirtschaftliche oder andere individuelle Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für derartige Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.
- Ich verpflichte mich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Vorteile (z.B. Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile) zu fordern, mir versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit sie mir in Bezug auf meine Funktion im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht mir direkt, sondern Dritten zugutekämen. In Zweifelsfällen bin ich verpflichtet, mich durch Rückfrage beim Bürgermeister zu vergewissern.
- In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten verpflichte ich mich, solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle ich als Rats- oder Ausschussmitglied für mich oder einen Dritten dadurch einen Vorteil erzielen oder mir versprechen lassen.
- Ich werde einen Interessenskonflikt, der sich zwischen eigenen wirtschaftlichen oder anderen individuellen Interessen und meiner Abstimmung in einem Beratungs- oder Entscheidungsgremium ergibt bzw. ergeben könnte, unverzüglich anzeigen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Bürgermeister den Ehrenrat und den Rat der Stadt Verl jährlich in anonymisierter Form über die Einhaltung der Ehrenordnung und der Ehrenerklärung informiert.
- Ich bin damit einverstanden, dass das in der Ehrenordnung geregelte Verfahren im Falle der Verletzung einer Pflicht aus der Ehrenordnung und/oder dieser Ehrenerklärung in Bezug auf meine Person Anwendung findet.
- Mir ist die Ehrenordnung des Rates der Stadt Verl bekannt. Ich erkläre mich mit der Ehrenordnung des Rates der Stadt Verl einverstanden.

Verl, _____ (Datum) _____ (Unterschrift)